



Bewilligungen  
Malzgasse 30  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 95 26  
E-Mail: [bewilligungen-bs@hin.ch](mailto:bewilligungen-bs@hin.ch)  
[www.medizinischdienste.bs.ch](http://www.medizinischdienste.bs.ch)

## **Meldeformular: Durchführung von Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker, § 12a Heilmittelverordnung (SG 340.100)**

### **Personalien der fachlich verantwortlichen Person**

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht m w

Funktion

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Land

Telefon

Mobil

Mailadresse

---

### **Angaben zur Apotheke**

Name

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Telefon

Mobil

Mailadresse

---

### Voraussetzungen der Impftätigkeit

Die meldende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass die Voraussetzungen von § 12a Heilmittelverordnung (SG 340.100) erfüllt sind:

#### § 12a Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker

- 1 Apothekerinnen und Apotheker können ohne ärztliche Verschreibung folgende Impfungen an Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, vornehmen:
    - a) Impfung gegen Grippe;
    - b) Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME);
    - c) Impfungen gegen Hepatitis A, Hepatitis B sowie Hepatitis A + B;
    - d) Impfung gegen Covid-19;
    - e) Impfung gegen Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten (DTP);
    - f) Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR);
    - g) Impfung gegen Meningokokken;
    - h) Impfung gegen Herpes Zoster (Gürtelrose).
  
  - 2 Apothekerinnen und Apotheker, die Impfungen durchführen, verfügen über:
    - a) den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme und erfüllen die damit verbundenen Fortbildungspflichten;
    - b) geeignete Räumlichkeiten, insbesondere über einen abgetrennten und nicht einsehbaren Bereich mit der Möglichkeit, die zu impfende Person in liegender Position zu lagern;
    - c) eine Notfallausrüstung;
    - d) ein angemessenes Qualitätssicherungssystem.
  
  - 3 Sie melden sich vorgängig mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker.
  
  - 4 Das spezifische Risiko der Impftätigkeit ist durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt.
  
  - 5 Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker kann ergänzende Weisungen erlassen.
- 

### Impfen durch Studierende

(Masterstudiengang Pharmazie) mit Impfzertifikat (Impfen und Blutentnahme) einer schweizerischen Universität (gemäss § 12a Heilmittelverordnung und den ergänzenden Weisungen der Kantonsapothekerin i.V.m. § 23 Abs. 5 Bewilligungsverordnung).

Name Studierende/ Studierender

Vorname Studierende/ Studierender

Geburtsdatum

Impfzertifikat (Impfen und Blutentnahme) einer schweizerischen Universität

Kopie

**Erforderliche Beilagen**

- |   |       |
|---|-------|
| – Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme oder Zertifikat Universität | Kopie |
| – Haftpflichtversicherungsnachweis  | Kopie |
| – Prozesse zur Impftätigkeit als Teil des Qualitätssicherungssystems        | Kopie |
| – Plan der Räumlichkeiten für Impftätigkeit                                 | Kopie |
- 

Ort und Datum

Unterschrift fachl. Leitung  
Stempel Apotheke

Unterschrift  
impfende Person

Bemerkung: Dies kann ein Apotheker mit BAB sein oder ein Student.